

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke sind von der Abwasserbeseitigungspflicht der Landeshauptstadt Magdeburg ausgenommen. Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlamms.
- (2) Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke, die bis zum 31.12.2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt.

§ 3

Begründung und Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg kann durch Änderung dieser Satzung den Ausschluss von Grundstücken aus der Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben bzw. begründen.
- (2) Liegt ein Grundstück, dessen Abwasserbeseitigung über eine Kleinkläranlage erfolgt, in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept der Landeshauptstadt Magdeburg den Anschluss an eine öffentliche zentrale und leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage bis zum 31.12.2016 nicht vorsieht, so ist die Landeshauptstadt Magdeburg gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche zentrale leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Einen darüber hinausgehenden Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen